Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 1. Juni 1946 | Nummer 4

Inhalt

Bekanntmachungen:

Errichtung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.
Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten.
Lehrbücher.
Lehrbücher für den Schulunterricht.

Bekanntmachung

Errichtung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Durch Verfügung der Militärregierung vom 4. Juni 1945 (Gazette Officielle du Gouvernement Militaire du Pays de Bade, Zone Française, Nr. 3, Seite 1) ist Direktor Dr. Karl Ott mit der vorläufigen Leitung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts beauftragt und durch Verfügung vom 19. Juni 1945 (Gazette Officielle Nr. 4, Seite 1) ermächtigt worden, den Titel Ministerialdirektor zu führen.

Durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 1945 (Bulletin Officiel Nr. 12, Seite 8) ist die Verlegung des Dienstsitzes des Ministeriums nach Freiburg veröffentlicht worden. Diese Bekanntmachung hatte folgenden Wortlaut:

„Gemäß Anordnung der Militärregierung ist die Unterrichtsverwaltung für das französische Besatzungsgebiet nach Freiburg i. Br. verlegt. Die Anschrift lautet:

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts - Französisches Besatzungsgebiet - Freiburg i. Br., Universität (Fernsprecher jetzt 2256). Sprechtage sind jeweils Mittwoch und Donnerstag von 9—12 und 15—18 Uhr.

Das Ministerium besteht aus fünf Abteilungen:

Abteilung A ist befaßt mit Kultus, Hochschulen und Künste, Finanz- und Rechtsangelegenheiten;

Abteilung B mit den Höheren Schulen;

Abteilung C mit den Volksschulen;

Abteilung D mit den Fachschulen.

Dazu kommt das Rechnungsamt des Ministeriums.

Gesuche sind nicht an den einzelnen Referenten, sondern nur an die Behörde zu richten. Sofern es sich um rein persönliche Angelegenheiten handelt (Privatbriefe, die keinen amtlichen Charakter tragen) ist auf die Anschrift die Bemerkung „persönlich" hinzuzusetzen.

In Ergänzung dieser Bekanntmachung wird noch bemerkt, daß im Interesse einer ordnungsmäßigen Erledigung der Dienstgeschäfte Besucher außerhalb dieser Sprechtage nicht mehr angenommen werden können.

Freiburg i. Br., den 30. April 1946

Der Ministerialdirektor des Unterrichtsministeriums
Dr. Ott

Bekanntmachung

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten

Die nächste Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten findet im Herbst 1946 an der Universität Freiburg statt. Für Wahl, Inhalt und Umfang der Prüfungsfächer gelten die bisherigen Bestimmungen; doch treten die nachstehenden Änderungen ein:

1. Alle Beziehungen der Prüfungsordnung zum Nationalsozialismus und der Prüfungsfächer zur nationalsozialistischen Weltanschauung sind aufgehoben.
2. Französisch ist als Grund- und als Beifach möglich und seine Wahl im Hinblick auf die Bedürfnisse der Höheren Schulen besonders erwünscht.
3. Außer Französisch und Englisch können andere moderne Fremdsprachen in Zukunft nicht mehr gewählt werden. Nur in den Übergangsjahren 1946 und 1947 kann in besonderen Einzelfällen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Genehmigung zur Prüfung in Italienisch, Spanisch und Russisch noch erteilt werden.

4. Leibesübungen wird als Prüfungs-Grundfach gestrichen. Als Beifach ist es vorerst, d. h. bis zur Neuordnung der Turnlehrerprüfung, noch möglich.

Die Meldung zur Prüfung ist spätestens bis 1. Juni 1946 beim Sekretariat der Universität Freiburg einzureichen. Der Bewerber hat darin das Grundfach und die Beifächer, in denen er geprüft werden will, anzugeben sowie das Studiengebiet des Grundfaches, aus dem er die Aufgabe für die Hausarbeit wünscht. Für die Anfertigung wird eine Frist von 6 Wochen festgesetzt.

Der Meldung sind beizufügen:

a) Ein ausführlicher Lebenslauf;
b) das Reifezeugnis in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift;
c) ein Staatsangehörigkeitsausweis;
d) die Studienbücher, die Seminar- und Übungsscheine mit Verzeichnis;
e) in den Fremdsprachen die gelesene Literatur;
f) die Grundkarte zum Nachweis der Teilnahme an Leibesübungen;
g) ein polizeiliches Führungszeugnis;
h) ein politischer Fragebogen.

Freiburg i. Br., den 2. April 1946

Der Ministerialdirektor
des Unterrichtsministeriums
Dr. Ott

Bekanntmachung

Lehrbücher

An die Direktionen und Leitungen der uns unterstellten Schulen und die Kreisschulämter.

Die von der Direction de l'Education Publique genehmigten Schulausgaben, die wir jeweils veröffentlichen, können in allen Schulen ohne weiteres eingeführt werden.

Den Lehrkräften steht freie Wahl des ihnen passend erscheinenden Buches zu. Diese Vorschriften gelten ebenso für die von der Direction de l'Education Publique herausgegebenen Lehrbücher.

Freiburg i. Br., den 1. April 1946

Der Ministerialdirektor
des Unterrichtsministeriums
Dr. Ott

Bekanntmachung

Lehrbücher für den Schulunterricht

Die Verwendung folgender Schulbücher ist verboten:

Lehrbuch der Chemie
(4. Auflage 1942)
1. Band für die 5. Klasse aller Höheren Schulen
(5. Auflage 1943)
2. Band für die 6.—8. Klasse aller Höheren Schulen
von Gall u. Kruse
Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.
Bestell-Nr. 8431—8432

Teubners Englisches Unterrichtswerk
Neue englische Sprachlehre
von A. Poch
Verlag Teubner, Leipzig-Berlin - 3. Auflage - 1939
Bestell-Nr. 3048

Lehrbuch der Englischen Sprache
für Oberschulen für Jungen
Ausgabe A - 3. Teil
Englisches Buch für die Mittelstufe mit Übungen
von G. Schad u. B. Cron
Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.
Bestell-Nr. 5878

Fundamentae Linguae Latinae
Lateinisches Unterrichtswerk
Ausgabe B - Teil I - Gymnasien
von J. Baer u. Th. Steeger
Buchners Verlag, Bamberg - 1938
Bestell-Nr. 4531

Fundamentae Linguae Latinae
Lateinisches Unterrichtswerk
Ausgabe B - Teil II - Gymnasien
von H. Rubenbauer u. Th. Steeger
Buchners Verlag, Bamberg - 4. Auflage - 1942
Bestell-Nr. 4532

Fundamentae Linguae Latinae
Lateinisches Unterrichtswerk
Ausgabe B - Teil III - Gymnasien
von M. Bacheler u. Th. Steeger
Buchners Verlag, Bamberg - 2. Auflage - 1941
Bestell-Nr. 4533

Deutsches Lesebuch für Volksschulen in Rußland
II. Teil
von Linde - Jedig - Hoffmann
Verlag G. Schaad, Prischib - 1919

Teubners Englisches Unterrichtswerk
Englisch als erste Fremdsprache
Ausgabe B - Teil 3
herausgegeben von K. Eckermann
Verlag von Teubner, Leipzig-Berlin - 1939
Bestell-Nr. 3047

Raum- und Zahlenlehre
von Holzmüller - von der Seipen
1. Band, 1939 - 2. Band, 1941 - 3. Band, Ausg. B, 1941
Verlag O. Salle, Frankfurt a. M.
Bestell-Nr. 10286, 10287, 10289

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Great Britain and her Empire
Lesebuch für die Oberstufe der Oberschulen
Ausgabe für Jungen
von R. Salewski
Verlag Ehlermann, Dresden - 1942
Bestell-Nr. 2145

Grundzüge der Chemie
für den Unterricht an Höheren Schulen
von Arendt - Dörmer
Band I
J.-Ambrosius-Barth-Verlag, Leipzig
3. Auflage, 1941 - 5. Auflage, 1943

Teubners Lateinisches Unterrichtswerk für Oberschulen
Cursus latinus
Lese- und Übungsbuch
I. Teil für das erste Unterrichtsjahr - Ausgabe A
von E. Haberstein
Verlag von Teubner, Leipzig-Berlin
Bestell-Nr. 2816

Folgende Bücher sind bis zum Verbrauch der gegenwärtig gedrukten Exemplare zugelassen:

Rechenbuch für Volksschulen
2. Schuljahr
Verlag L. Schwann, Düsseldorf

☆

Nach Entfernung des Titelblattes und der Seite 108

Deutsches Lesebuch für Volksschulen in Rußland
von Linde - Jedig - Hoffmann
I. Teil
Verlag G. Schaad, Prischib - 1919

Nur für Konstanz

Pas à pas
von W. Widmer
1. und 2. Band - Schweizer Ausgabe

☆

Nach Entfernung der 2 letzten Linien der Übersetzung auf Seite 192

- Schad - Wood -
Lehrbuch der Englischen Sprache
für Oberschulen für Mädchen
Ausgabe B - 3. Teil
von G. Schad u. H. Förster
Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.
Bestell-Nr. 5875

Griechisches Übungsbuch zu Kaegis kurzgefaßter griech. Schulgrammatik
1. Teil - Klasse 3
von E. Schiering u. M. Krüger
Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M. und Weidmannsche Buchhandlung, Berlin
5. Auflage, 1940
Bestell-Nr. 7476

Griechisches Übungsbuch zu Kaegis kurzgefaßter griech. Schulgrammatik
2. Teil - Klasse 4
von E. Schiering u. M. Krüger
Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M. und Weidmannsche Buchhandlung, Berlin
4. Auflage, 1943
Bestell-Nr. 7477

Griechisches Übungsbuch
von Grunsky u. Steinhauser
II. Teil für die Klassen V und VI
(Obertertia und Untersekunda)
E. Klett-Verlag, Stuttgart
7. Auflage, 1932

☆

Das Erscheinen folgender Bücher ist genehmigt:

I. Bücher und Lesebogen:

Neue Schulblätter für den Sprachlehrunterricht
Folge 1 - Ausgabe A für Volksschulen - 1946
2. und 3. Schuljahr
von A. Kimmelmann
Verlag Konkordia A.G., Bühl

Neue Schulblätter für den Deutschunterricht
Folge 1 - Ausgabe B für höhere Schulen - 1943
für Sexta und Quinta
Verlag Konkordia A.G., Bühl

Neue Schulblätter für den Deutschunterricht
Folge 1 - Ausgabe A für Volksschulen - 1943
2. und 3. Schuljahr
von A. Kimmelmann
Verlag Konkordia A.G., Bühl

Neue Schulblätter für den Deutschunterricht
Folge 1 - Ausgabe A für Volksschulen - 1943
4. und 5. Schuljahr
von A. Kimmelmann
Verlag Konkordia A.G., Bühl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neue Schulblätter für den Deutschunterricht
Folge 1 - Ausgabe A für Volksschulen - 1945
6. bis 8. Schuljahr
von A. Kimmelmann
Verlag Konkordia A.G., Bühl

Neue Schulblätter für den Sprachlehrunterricht
Folge 1 - Ausgabe A für Volksschulen - 1945
4. und 5. Schuljahr
von A. Kimmelmann
Verlag Konkordia A.G., Bühl

☆

II. Bücher und Hefte
für den Rechenunterricht:

Rechenbuch für Volksschulen
7. und 8. Schuljahr
Verlag J. P. Bachem, Köln und Lieser

Neue Schulblätter für den Rechenunterricht
von A. Kimmelmann
Ausgabe A für Volksschulen - 1945
Nr. 1 - für 1. Schuljahr
Verlag Konkordia A.G., Bühl

III. Fremdsprachen:

Griechisches Übungsbuch
von Gunsky und Steinhauser
II. Teil für die Klassen V und VI
E. Klett-Verlag, Stuttgart

Deutsche Unterrichtsblätter
Französische Unterrichtsblätter
Lateinische Unterrichtsblätter - 1. Reihe
Lateinische Unterrichtsblätter - 2. Reihe
von Kolb und Denkinger
Verlag P. Kolb, Riedlingen (Württemberg)
herausgegeben von der Oberschule Riedlingen

Neue Schulblätter für den fremdsprachlichen Unterricht
Folge 1 - Französisch - 1945
Verlag Konkordia A.G., Bühl

Neue Schulblätter für den fremdsprachlichen Unterricht
Folge 1 - Englisch für Anfänger - 1946
von A. Kimmelmann
Verlag Konkordia A.G., Bühl

Freiburg i. Br., den 18. April 1946
Universitätsgebäude, Tel. 2256

Der Ministerialdirektor
des Unterrichtsministeriums
Dr. Ott

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BAD. GEO. VER.
Eing. 22. JUN. 1946

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 11. Juni 1946 | Nummer 5

Inhalt

Bekanntmachungen:

Die Höhere Schule.
Die Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten.
Die Schulfremdenreifeprüfungen an Höheren Lehranstalten.
Die Prüfungen in Latein und Griechisch.
Altpapier
Sammlung von Arznei- und Teekräutern.
Bauämter
Grundsteuereinnahmen der Gemeinden für die Rechnungsjahre 1944 und 1945 und Finanzzuweisungen für das Rechnungsjahr 1944.

Bekanntmachung

des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Höhere Schule vom 16. Mai 1946

In den nächsten Wochen sehen sich viele Eltern vor die Frage gestellt, ob sie ihr Kind einer Höheren Schule zuführen sollen. Unsere Gymnasien und Oberrealschulen leiden an Überfüllung. Schon jetzt können nicht alle Abiturienten an den Universitäten und technischen Hochschulen ankommen. Wenn auch zur Zeit hierfür Raummangel und Mangel an Arbeitsplätzen die Ursache ist, so unterliegt doch keinem Zweifel, daß die Zahl der Studierenden und derer, die das akademische Studium ergreifen wollen, den Bedarf weit übersteigt. Weder die Beamtenstellen noch entsprechende Stellen in der Wirtschaft stehen in dem Ausmaße zur Verfügung, daß alle Anwärter unterkommen können. Vielfach sind es rein äußerliche Gesichtspunkte, welche die Eltern veranlassen, ihre Kinder einer Höheren Schule zuzuführen, ohne daß sie sich klarmachen, daß ein durch ihre Schuld schulisch verfehlter Lebensweg sich am Kinde rächt.

Es ist nicht richtig, daß man seinem Kinde nichts Besseres mitgeben kann als eine höhere Bildung, wenn das Kind nicht die nötige Befähigung mitbringt und sich darüber schon an der Volksschule durch entsprechende gute Leistungen ausgewiesen hat. Mögen die Eltern bedenken, daß Schüler und Schülerinnen Höherer Schulen, die wegen unzureichender Leistungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausscheiden müssen, ebenso wie solche, die in Untersekunda nach Erreichung schwach durchschnittlicher Ergebnisse die Höhere Schule verlassen, weit weniger vorgebildet sind als Volksschüler, die den Lehrgang der Volksschule ordnungsgemäß durchgemacht und sich in ihr solide Kenntnisse erworben haben. Wir weisen in diesem Zusammenhang wiederholt und mit allem Nachdruck darauf hin, daß einem Überangebot an akademisch vorgebildeten Kräften ein großer Mangel an Handwerkern gegenübersteht und landwirtschaftliche Hilfskräfte gänzlich fehlen. Auch an Anwärtern für mittlere und gehobene mittlere Berufe besteht ein gewisses Bedürfnis. Das ungesunde Anwachsen der Schülerzahlen an Höheren Schulen muß durch größere Anforderungen eingedämmt und die Leistung der Volksschule erneut geschätzt und anerkannt werden. Die Höhere Schule hat nicht mehr das Monopol für „Bildung", das mühsam erworbene Reifezeugnis ist ein sehr unsicherer Wechsel für die Zukunft des Besitzers.

Freiburg i. Br., den 16. Mai 1946

Der Ministerialdirektor
des Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

über die Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten vom 2. April 1946.

Die nächste Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten findet im Herbst 1946 an der Universität Freiburg statt. Für Wahl, Inhalt und Umfang der Prüfungsfächer gelten die bisherigen Bestimmungen; doch treten die nachstehenden Änderungen ein:

1. Alle Beziehungen der Prüfungsordnung zum Nationalsozialismus und der Prüfungsfächer zur nationalsozialistischen Weltanschauung sind aufgehoben.
2. Französisch ist als Grund- und als Beifach möglich und seine Wahl im Hinblick auf die Bedürfnisse der Höheren Schulen besonders erwünscht.
3. Außer Französisch und Englisch können andere moderne Fremdsprachen in Zukunft nicht mehr gewählt werden. Nur in den Übergangsjahren 1946 und 1947 kann in besonderen Einzelfällen die Genehmigung zur Prüfung in Italienisch, Spanisch und Russisch noch erteilt werden.
4. Leibesübungen wird als Prüfungs-Grundfach gestrichen. Als Beifach ist es vorerst, d. h. bis zur Neuordnung der Turnlehrerprüfung, noch möglich.

Die Meldung zur Prüfung ist spätestens bis 15. Juni 1946 beim Sekretariat der Universität Freiburg einzureichen. Der Bewerber hat darin das Grundfach und die Beifächer, in denen er geprüft werden will, anzugeben sowie das Studiengebiet des Grundfaches, aus dem er die Aufgabe für die Hausarbeit wünscht. Für die Anfertigung der letzteren wird eine Frist von 6 Wochen festgesetzt.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein ausführlicher Lebenslauf;
b) das Reifezeugnis in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift;
c) ein Staatsangehörigkeitsausweis;
d) die Studienbücher, die Seminar- und Übungsscheine mit Verzeichnis;
e) in den Fremdsprachen die gelesene Literatur;
f) die Grundkarte zum Nachweis der Teilnahme an Leibesübungen;
g) ein polizeiliches Führungszeugnis.

Freiburg i. Br., den 2. April 1946

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

über die Schulfremdenreifeprüfungen an Höheren Lehranstalten vom 30. April 1946.

Reifeprüfungen für Schulfremde werden an Höheren Schulen im September 1946 abgehalten.

Gesuche um Zulassung sind bis 1. Juli 1946 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg, Universität, einzureichen.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf;
2. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten staatlichen sowie etwaige Zeugnisse über den Besuch von Privatschulen oder Vorbereitung durch Privatunterricht;
3. Zusammenstellung des durchgenommenen Lesestoffes in den sprachlichen Fächern sowie der praktischen Übungen in den naturwissenschaftlichen Fächern;
4. ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit, eine Geburtsurkunde und polizeiliches Führungszeugnis für die nicht an einer öffentlichen Schule oder im öffentlichen Dienst zugebrachte Zeit; ferner ein politischer Fragebogen.

Freiburg i. Br., den 30. April 1946

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

über die Prüfungen in Latein und Griechisch vom 30. April 1946.

Im Spätjahr 1946 finden folgende Prüfungen in Latein und Griechisch statt:

1. Ergänzungsprüfungen in Latein (sogen. Latinum) und Griechisch (sogen. Graecum).

   Für die Durchführung dieser Prüfung sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 22. Oktober 1932, Amtsblatt S. 103/104, maßgebend.
2. Prüfungen zum Nachweis der Lateinkenntnisse eines dreijährigen Lehrgangs einer Oberrealschule (sog. kleines Latinum). Als Mindestanforderungen sind festgesetzt:
   a) Ausreichender Wortschatz, gründliche Kenntnisse der lateinischen Formen und der elementaren Satzlehre.
   b) Die Durcharbeitung des folgenden Lesestoffes: Caesar, Bellum Gallicum, 4 Bücher.

Meldungen zu beiden Prüfungen sind mit einem politischen Fragebogen bis 1. Juli 1946 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg, Universität, einzureichen.

Freiburg i. Br., den 30. April 1946

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Altpapier

An die unterstellten Dienststellen.

Das Bad. Wirtschaftsministerium — Hauswirtschaftsamt — Altmaterialerfassung teilt mit Rundschreiben vom 18. April 1946 AZ. 65 — K mit:

„Nach den Feststellungen der Fachkommission papierverarbeitende Industrie und graphisches Gewerbe nimmt der Papierbedarf der Behörden z. Z. einen beträchtlichen Teil des Gesamtaufkommens in Anspruch.

Die Papierfabriken sind zur Herstellung von Neupapier in erster Linie auf die Anlieferung von Altpapier angewiesen, um den an sie gestellten Anforderungen auch nur einigermaßen gerecht werden zu können.

Durch die Umstellung der Behörden sind erfahrungsgemäß größere und große Posten hinfällig gewordener Vordrucke und Erlasse, ausgeschiedene und auszuscheidende Akten usw. vorhanden, die der Wiederverwertung zugeführt werden müssen. Wir bitten, auch die Ihnen nachgeordneten Dienststellen zu veranlassen, daß dieses als Rohstoff zur Herstellung von Neupapier so wichtige Altmaterial neben dem sich laufend ansammelnden Korbpapier über den zugelassenen Altpapierhandel den Papierfabriken zugeführt wird. Um eine Lenkung des Altpapiers an die mit den wichtigsten Aufträgen bedachten Papierfabriken vornehmen zu können, ist die Direktablieferung an Fabriken nicht erwünscht."

Wir geben hiervon Kenntnis mit dem Auftrag, die alsbaldige Zuführung des vorhandenen Altpapiers und der entbehrlich gewordenen Akten an den Altpapierhandel zu bewerkstelligen.

Freiburg i. Br., den 10. Mai 1946
Univ.-Gebäude, Telefon 2256

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 2. Mai 1946.

Sammlung von Arznei- und Teekräutern.

An die Direktionen und Leitungen der uns unterstellten Schulen.

Der Bodenwirtschaftsdienst — Landesstelle Baden — französisches Besatzungsgebiet — in Freiburg i. Br., Turnseestraße 8, weist auf die Wichtigkeit der Sammlung der heimischen Heilkräuter für die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Arzneimitteln hin. Bei dem Mangel an Einfuhr ist die Sammlung aller in unserem Gebiet vorkommenden Heilkräuter von allergrößter Bedeutung. Auch die Sammlung von Teekräutern, insbesondere Brombeerblättern, ist dringend.

Wir ersuchen alle Lehrer, die Jugend auf die Notwendigkeit der Sammlung hinzuweisen, im Naturkundeunterricht entsprechend zu belehren und laufend zum Sammeln der pflückreifen Kräuter anzuhalten. Eine Freigabe vom Unterricht darf jedoch nicht erfolgen, sondern das Sammeln muß auf die freien Nachmittage beschränkt bleiben. Die Vergütungen stehen den Direktionen und Schulleitungen zur Unterstützung bedürftiger Schüler und zur Beschaffung von Jugendlektüre zur Verfügung. Die Beauftragten des Bodenwirtschaftsdienstes werden sich wegen der Einzelheiten mit den Schulleitungen unmittelbar ins Benehmen setzen.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Bekanntmachung

Die beiden ehemaligen Reichsbauämter in Freiburg und Konstanz und die beiden ehemaligen Heeresbauämter in Freiburg und Donaueschingen werden mit sofortiger Wirkung der Hochbauabteilung des Badischen Finanzministeriums in Freiburg unterstellt. Für Angelegenheiten des maschinen- und elektrotechnischen Gebiets unterstehen sie der Maschinen- und elektrotechnischen Abteilung des Finanzministeriums. Die Zuständigkeit der früheren Reichsfinanzverwaltung für die ehemaligen Reichsgebäude bleibt bis auf weiteres unberührt.

Das Aufgabengebiet der genannten Bauämter bleibt räumlich und sachlich mit einer Ausnahme vorerst unverändert; nur das ehemalige Reichsbauamt und das ehemalige Heeresbauamt Freiburg werden bereits jetzt zusammengelegt. Die Ämter führen die Bezeichnung „Landesbauamt" mit dem Zusatz des Dienstsitzes. Die Auflösung dieser Landesbauämter und ihre Eingliederung in die Badischen Bezirksbauämter soll erfolgen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die Beamten und Angestellten werden vorbehaltlich der Prüfung im einzelnen in den Dienst des Landes übernommen werden.

Die zuständigen Abteilungen des Finanzministeriums sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Freiburg i. Br., den 10. Mai 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums

Dr. Bund

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An die Gemeinden und Landkreise

Grundsteuereinnahmen der Gemeinden für die Rechnungsjahre 1944 und 1945 und Finanzzuweisungen für das Rechnungsjahr 1944

Die Gemeinden berichten umgehend an die Landräte die Grundsteuereinnahmen für die Rechnungsjahre 1944 und 1945 nach nachstehendem Muster. In den Spalten 2, 6, 11 und 15 ist die vom jeweiligen Grundsteuersoll tatsächlich vereinnahmte Steuer, ohne die Abgänge, Nachlässe und Erstattungen, in Spalte 3, 7, 12 und 16 sind die vom Grundsteuersoll noch nicht vereinnahmten Beträge, mit deren Eingang jedoch noch zu rechnen ist, in ihrer mutmaßlichen Höhe einzutragen.

Außerdem haben die Gemeinden, soweit sie an den Finanzzuweisungen des Reichs für das Rechnungsjahr 1944 beteiligt waren, die Höhe der erhaltenen Schlüsselzuweisungen und gegebenenfalls der Bedarfszuweisungen anzugeben. Ferner berichten die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichs- und Landstraßen zu unterhalten haben, sowie die Gemeinden, die Polizeikostenzuschüsse erhalten haben, die Höhe der Straßenkosten- bzw. Polizeikostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1944. Die Städte mit Staatspolizei, die im Rechnungsjahr 1944 an dem persönlichen Polizeikostenaufwand beteiligt waren, berichten die Höhe der von ihnen geleisteten Zuschüsse. Schließlich teilen die Landkreise die ihnen für das Rechnungsjahr 1944 gewährten Schlüsselzuweisungen und Zuschüsse für die Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung mit.

Die Landräte fertigen auf Grund der eingehenden Meldungen je eine Gesamtübersicht über die Grundsteuer und die geforderten übrigen Angaben und legen diese Übersichten jeweils in doppelter Fertigung vor.

Die Stadtkreise legen die Übersichten über die Grundsteuereingänge sowie die übrigen Zahlenangaben in doppelter Fertigung unmittelbar vor.

Freiburg i. Br., den 23. Mai 1946

Der Ministerialdirektor
des Ministeriums des Innern
Haußer

Gemeinde .....

Grundsteuereinnahmen
für die Rechnungsjahre 1944 und 1945

1944									1945									Unterschied	
Grundsteuer A (land- und forstw. Betriebe)				Grundsteuer B (Grundstücke)				zus. A u. B	Grundsteuer A (land- und forstw. Betriebe)				Grundsteuer B (Grundstücke)				zus. A u. B	gegenüber 1944 mehr	gegenüber 1944 weniger
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Steuersoll	Tatsächlicher Steuereingang	Voraussichtlich noch zu erwartender Steuereingang	Summe (Sp. 2 + Sp. 3)	Steuersoll	Tatsächlicher Steuereingang	Voraussichtlich noch zu erwartender Steuereingang	Summe (Sp. 6 + Sp. 7)	Gesamtsumme (Sp. 4 + Sp. 8)	Steuersoll	Tatsächlicher Steuereingang	Voraussichtlich noch zu erwartender Steuereingang	Summe (Sp. 11 + Sp. 12)	Steuersoll	Tatsächlicher Steuereingang	Voraussichtlich noch zu erwartender Steuereingang	Summe (Sp. 15 + Sp. 16)	Gesamtsumme (Sp. 13 + Sp. 17)	Summe (Sp. 18 minus Sp. 9)	Summe (Sp. 9 minus Sp. 18)
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zähringerstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BAD. GEB. VERS. ANST.
Eing. - 9. JUL. 1946

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 24. Juni 1946 | Nummer 6

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben:

Errichtung einer Landesstelle für Kraftfahrzeuge in Baden.
Anmeldung von Kraftfahrzeugen.
Herrenlose Kraftfahrzeuge, Anhänger und Kraftfahrzeugteile.
Ärztliche Untersuchung der Schuljugend.
Gebühren für die Ausgabe von Lebensmittelkarten.
Gemeindewahlen, hier: Wahlrecht der Beamten.
Entschädigung der Opfer des Nazismus.
Badische Staatsschuldenverwaltung.
Verlegung des Wasserstraßenamts Kehl in Kork nach Offenburg.
Umsatzsteuer.
Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zum Anbau von Gemüse.

Bekanntmachung

über die Errichtung einer Landesstelle für Kraftfahrzeuge in Baden

Für das Land Baden (französisches Besatzungsgebiet) wird eine Landesstelle für Kraftfahrzeuge errichtet, die dem Badischen Ministerium des Innern eingegliedert ist.

Die Zuständigkeit der Landesstelle für Kraftfahrzeuge erstreckt sich nach näherer Weisung des Badischen Ministeriums des Innern auf die Bearbeitung aller Kraftfahrzeugangelegenheiten, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit anderer Dienststellen gegeben ist.

Freiburg i. Br., den 31. Mai 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Anordnung

über die Anmeldung von Kraftfahrzeugen

Nach der Verfügung Nr. 10 des Commandant en Chef français en Allemagne vom 8. 12. 45 (Bulletin Officiel de Gouvernement Militaire de Bade Nr. 14 vom 15. 1. 46) waren die Eigentümer von Kraftfahrzeugen verpflichtet, die Fahrzeuge bis spätestens 10. Februar 1946 bei den zuständigen deutschen Behörden anzumelden. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Kraftfahrzeugbesitzern und allen Personen, die vom Vorhandensein des Kraftfahrzeugs Kenntnis haben. Nach Artikel 7 der gleichen Verfügung können im Falle der Unterlassung der Anmeldung Strafen festgesetzt und die nichtangemeldeten Fahrzeuge sichergestellt und beschlagnahmt werden. Zur Durchführung dieser Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

I. Gegen Personen, die entgegen der erwähnten Verfügung Nr. 10 die Anmeldung der Kraftfahrzeuge nicht oder nicht rechtzeitig erstattet haben, kann eine Ordnungsstrafe bis zu RM 1000.— festgesetzt werden. Daneben kann die Beschlagnahme und Einziehung der Kraftfahrzeuge zugunsten des Badischen Staates verfügt werden.

II. Die Verhängung der Ordnungsstrafe sowie die Beschlagnahme und Einziehung erfolgt durch die untere staatliche Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeidirektor). Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Kraftfahrzeug befindet oder sich befunden hat. Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe sowie die Beschlagnahme und Einziehung steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet das Badische Ministerium des Innern (Landesstelle für Kraftfahrzeuge) endgültig.

III. Die Vollstreckung des Ordungsstrafbescheides erfolgt nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.

IV. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Anordnung

über herrenlose Kraftfahrzeuge, Anhänger und Kraftfahrzeugteile

Mit besonderer Ermächtigung wird folgendes angeordnet:

I. Kraftfahrzeuge, Anhänger von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteile, deren Eigentümer nicht nachweisbar ist, können beschlagnahmt und zugunsten des Badischen Staates eingezogen werden.

II. Die Beschlagnahme und Einziehung erfolgt durch die untere staatliche Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeidirektor). Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Kraftfahrzeug, der Anhänger oder der Kraftfahrzeugteil befindet. Gegen die Beschlagnahme und Einziehung steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet das Badische Ministerium des Innern (Landesstelle für Kraftfahrzeuge) endgültig.

III. Wird nach erfolgter rechtskräftiger Einziehung der Eigentümer nachgewiesen, so erhält er — sofern die Rückgabe des eingezogenen Kraftfahrzeugs, des Anhängers oder des Kraftfahrzeugteils nicht erfolgen kann — eine Entschädigung in Höhe des geschätzten Wertes, der im Zeitpunkt der Einziehung ermittelt wurde; der Anspruch auf Erstattung des Schätzungswertes erlischt, wenn der Eigentumsanspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Einziehungsverfügung, angemeldet worden ist.

IV. Mit einer Ordnungsstrafe bis zu RM 10 000.— wird bestraft, wer

1. den Besitz von Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Kraftfahrzeugteilen, die nach Ziffer I der Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen, verheimlicht;
2. Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Kraftfahrzeugteile, die beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, beiseite schafft oder in sonstiger Weise der Beschlagnahme oder Einziehung entzieht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Ziffer II dieser Anordnung entsprechende Anwendung. Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.

V. Die vorstehende Anordnung findet keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge, Anhänger und Kraftfahrzeugteile, die aus dem Besitz der ehemaligen Wehrmacht, anderen militärischen oder militärähnlichen Organisationen oder der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden stammen.

VI. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Rundschreiben

des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schuljugend.

I. An die Gemeinden.

Um einer ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung vorzubeugen, ist eine gesundheitliche Überwachung vor allem der Schuljugend erforderlich. Zu diesem Zweck haben die Bürgermeister von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob eine ärztliche Durchuntersuchung der Schulkinder in der Gemeinde nötig ist. In Gemeinden, wo der Gesundheitszustand der Jugend zu wünschen übrig läßt, wo Tuberkulose häufig auftritt oder der allgemeine Ernährungszustand besonders schlecht ist, wird auf die Untersuchung der Schulkinder nicht verzichtet werden können. Einer Bestellung besonderer Schulärzte für diese Aufgabe bedarf es nicht; es genügt vielmehr, wenn sich die Gemeinde mit einem geeigneten Arzt aus dem Ort oder der Umgebung über die vorzunehmende Durchuntersuchung der Kinder und über die Vergütung, die die Gemeinde zu tragen hat, verständigt. Bestehende Arztverträge werden durch diese Anordnung nicht berührt.

II. Nachricht den Gesundheitsämtern.

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Gebühren für die Ausgabe der Lebensmittelkarten.

Es sind in letzter Zeit mehrere Gemeinden dazu übergegangen, zur Deckung des Ausfalls, den sie durch den Wegfall der Reichszuschüsse zu den Kosten der Ernährungsämter erlitten haben, für die Ausgabe der Lebensmittelkarten eine Gebühr zu erheben. Diese Gebührenerhebung wurde den Gemeinden bereits im Jahre 1940 untersagt, und sie ist auch unter den heutigen Verhältnissen nicht zu vertreten. Die Gemeinden werden daher ersucht, von einer allgemeinen Gebührenerhebung für die Ausstellung von Lebensmittelkarten abzusehen und, wo die Gebühr bereits erhoben wird, die Erhebung wieder einzustellen. Nur in den Fällen, wo für verlorengegangene Lebensmittelkarten eine neue Ausstellung erfolgt, ist gegen die Berechnung einer Gebühr bis zu 0.50 RM nichts einzuwenden.

Freiburg i. Br., den 27. Mai 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Bekanntmachung

des Badischen Ministeriums des Innern über die Gemeindewahlen, hier: Wahlrecht der Beamten.

In Abschnitt 5 der an die Gemeinden und Landräte gerichteten Weisung Nr. 3 vom 13. Juni 1946 „Vorbereitung der Gemeindewahlen", ist u. a. vorgesehen, daß die Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen auf ihren Antrag in die Wählerliste an ihrem Dienstsitz auch dann eingetragen werden können, wenn sie am 1. Mai 1946 noch kein Jahr dort ansässig waren. Sind diese Beamten jedoch in anderen Gemeinden bereits in die Wählerliste eingetragen, so bedürfen sie zur Aufnahme in die Wählerliste des Dienstortes einer Bescheinigung des Bürgermeisteramts ihres früheren Wohnsitzes, daß sie aus der Wählerliste vor deren Abschluß wieder gestrichen wurden. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß ein Beamter in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teilnimmt. Beamte, die in einer anderen Gemeinde bereits gewählt haben, können daher nicht in die Wählerliste an ihrem Dienstsitz aufgenommen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste des Dienstortes ist unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung über die Nichteintragung oder Streichung aus der Wählerliste des früheren Wohnortes vor dem 12. Juli d. J. bei dem Bürgermeisteramt des Dienstortes zu stellen. Die Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen, die an ihrem Dienstsitz nach dem 1. Mai 1945 zugezogen sind, sind entsprechend zu verständigen.

Freiburg i. Br., den 13. Juni 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Bekanntmachung

Entschädigung der Opfer des Nazismus

Mit Genehmigung der Militärregierung (Französisches Besatzungsgebiet) kann das Badische Finanzministerium in Freiburg an Personen, die ihr Vermögen durch die Nazigesetze verloren haben und nicht mehr in der Lage sind, einen Beruf auszuüben, monatliche Renten bis zu 300 RM im Einzelfall als unverzinsliche Vorschüsse auf die spätere Wiedergutmachung zahlen.

Anträge auf Gewährung derartiger Renten sind bei der Badischen Landesstelle für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus in Freiburg, Zasiusstraße 6 (Amtsblatt der Militärregierung Baden, Französisches Besatzungsgebiet, Nr. 8, Seite 18) einzureichen.

Freiburg i. Br., den 8. Mai 1946

Der Ministerialdirektor des Finanzministeriums
Dr. Bund

Bekanntmachung

Badische Staatsschuldenverwaltung.

Aus Gründen der Vereinfachung wird die Leitung der Badischen Staatsschuldenverwaltung von der Leitung der Badischen Landeshauptkasse getrennt und unmittelbar auf das Badische Finanzministerium übernommen.

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1946

Der Ministerialdirektor des Finanzministeriums
Dr. Bund

Bekanntmachung

Verlegung des Wasserstraßenamts Kehl in Kork nach Offenburg.

Das Wasserstraßenamt Kehl in Kork wird ab sofort nach Offenburg verlegt und führt künftig die Bezeichnung „Wasserstraßenamt Offenburg". Die neue Dienststelle umfaßt den Bezirk des früheren Wasserstraßenamts Kehl.

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1946

Der Ministerialdirektor des Finanzministeriums
Dr. Bund

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anordnung

über die Umsatzsteuer

1. Lieferungen an die alliierten militärischen Dienststellen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Zum Nachweis der Steuerbefreiung müssen aus der Buchführung der Unternehmer folgende Angaben ersichtlich sein:

a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände,

b) der Tag der Lieferung,

c) das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt,

d) die genaue Bezeichnung der militärischen Dienststelle, mit der der Umsatz getätigt worden ist.

2. Persönliche Lieferungen an Militärpersonen unterliegen der geordneten Umsatzsteuer.

Freiburg i. Br., den 31. Mai 1946

Der Ministerialdirektor des Finanzministeriums

Dr. Bund

Anordnung

des Badischen Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung über die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zum Anbau von Gemüse vom 8. Mai 1946

Zur besseren Versorgung von Stadt und Land mit Erzeugnissen aus dem Gartenbau wird auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Landwirtschaftsämter werden ermächtigt, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit sofortiger Wirkung für den ernährungswirtschaftlich wichtigen Gartenbau in Anspruch zu nehmen und deren zweckmäßige Nutzung zu überwachen.

§ 2

Die Inanspruchnahme kann sich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowohl der öffentlichen Hand, wie der Privateigentümer erstrecken, auch soweit die Grundstücke verpachtet sind. Ein bestehendes Pachtverhältnis über landwirtschaftlich genutzte Grundstücke kann zu diesem Zweck mit sofortiger Wirkung gelöst werden.

§ 3

Soweit nicht die Eigentümer sich verpflichten, die in Anspruch genommenen Grundstücke selbst der gartenbaulichen Nutzung zuzuführen, erfolgt die Inanspruchnahme zugunsten der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die in Anspruch genommenen Grundstücke selbst gartenbaulich zu nutzen oder im Einvernehmen mit den Landwirtschaftsämtern pachtweise an Gemüsepflanzer oder an Kleingärtner abzugeben; bisherige Pächter sollen bei dieser Pachtzuteilung möglichst berücksichtigt werden.

§ 4

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfolgt gegen Entschädigung der Betroffenen. Über die Höhe der Entschädigung und die Angemessenheit der Pachtpreise entscheidet das Landwirtschaftsamt als Sachverständiger endgültig. Ersatzpflichtig ist in jedem Falle diejenige Gemeinde, zu deren Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 1 Ziff. 6 der Verbrauchsregelungstrafverordnung vom 26. 11. 41 (RGBl. I S. 734) bestraft.

Freiburg i. Br., den 8. Mai 1946

Der Ministerialdirektor für Landwirtschaft und Ernährung

Diez

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg